

HVBG-Info 30/1994 vom 11.11.1994, S. 2527 - 2538, DOK 124:200/001/017-BSG

Einstellung einer Dienstbeschädigungsteilrente zum 1.8.1991 an einen ehemaligen NVA-Offizier - BSG-Urteil vom 31.08.1994 - 4 RA 56/93

Einstellung einer Dienstbeschädigungsteilrente zum 01.08.1991 an einen ehemaligen NVA-Offizier (Art. 3 §§ 9, 10, 11 Abs. 2 und 5 AAÜG) – Keine Übernahme dieser entzogenen Rente in die gesetzliche Unfallversicherung;

hier: BSG-Urteil vom 31.08.1994 - 4 RA 56/93 - (Bestätigung des BSG-Urteils vom 10.05.1994 - 4 RA 49/93 - vgl. HVBG-INFO 1994, S. 1553-1562) - Die Parallelentscheidungen des BSG vom 31.08.1994 - 4 RA 74/93 - 4 RA 72/93 - 4 RA 2/94 - 4 RA 73/93 - sind beim HVBG auf Wunsch erhältlich, aber hier nicht mit abgedruckt.

Das BSG hat mit Urteil vom 31.08.1994 - 4 RA 56/93 - folgendes entschieden:

- 1. Wer im engeren Staatsdienst der DDR eine Dienstbeschädigung erlitten und deshalb nach Sonderversorgungsrecht Anspruch auf eine Dienstbeschädigungsrente hatte, erhält ab 01.08.1991 grundsätzlich keine eigenständige Dienstunfallentschädigung mehr.
- 2. Dienstbeschädigungsteilrente ist seitdem neben einer Volleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus dem Versorgungssystem nicht mehr zu gewähren.
- 3. Die Entziehung der Dienstbeschädigungsteilrente ab 01.08.1991 ist durch einmaligen, nicht anhörungspflichtigen Bescheid durchzuführen.
- Zur Verfassungsmäßigkeit des § 11 Abs. 2 AAÜG.